

Vermischtes / Agenda

BAKOM-Gebühren

Gemäss der gesetzlichen Anpassung (Fernmeldegesetz (FMG) per 01.01.2021) müssen die Feuerwehren keine Konzessions- oder Verwaltungsgebühren mehr bezahlen. Eine Konzession wird aber weiterhin benötigt.

Wer unerlaubte (nicht konzessionierte) Frequenzen benutzt, macht sich strafbar. Die PMR Frequenzen (Relais-Stationen, Digitale Frequenzen), welche nur von der Feuerwehr benutzt werden, sind ab dem 01.01.2021 auch gebührenfrei.

Die AGV konnte dem BAKOM die gesetzlichen Grundlagen aufzeigen, dass BFW und BLG einer Orts-Feuerwehr gleichgestellt sind, was das BAKOM dann auch bestätigt hat. Somit sind alle BFW und BLG, welche reine Feuerwehrfunkkanäle konzessioniert haben, ebenfalls von den Gebühren befreit.

LKW Fahrverbot

Seit dem 01.01.2021 sind auf Strassen mit einem «Verbot für Lastwagen» keine Übungsfahrten, Einsätze ohne Blaulicht und Wechselklanghorn mit Feuerwehrfahrzeugen mehr erlaubt. Gemäss dem ASTRA können die Gemeindebehörden Ausnahmen erteilen. Wir bitten die Kommandos, solche Ausnahmebewilligung beim Gemeinde- oder Stadtrat schriftlich einzuholen.

Bei Andreas Fahrni kann ein Muster-Protokollauszug einer Gemeinde bezogen werden.

Absage INTERSCHUTZ 2021, Hannover



Die Messe «INTERSCHUTZ Hannover - Der Rote Hahn» wird Corona-bedingt um ein weiteres Jahr auf den **20. – 25. Juni 2022** verschoben.

Berechnung Beitragssätze bei Pauschalbeiträgen und Subventionen für Fahrzeuge und Magazine

Die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes begründet die Feuerfondsverordnung FFV (§ 6 und Anhang 1+2).

Der Beitragssatz errechnet sich aus der Anzahl Einwohner und den massgebenden Pflichtersatzerträgen (Feuerwehrsteuerkraft) pro Gemeinde.

Die Beitragssätze für zwei Jahre werden basierend auf den Zahlen (Feuerwehrsteuerkraft und Einwohner) der beiden vorangegangenen Jahre berechnet. Die Daten beziehen wir beim Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau.

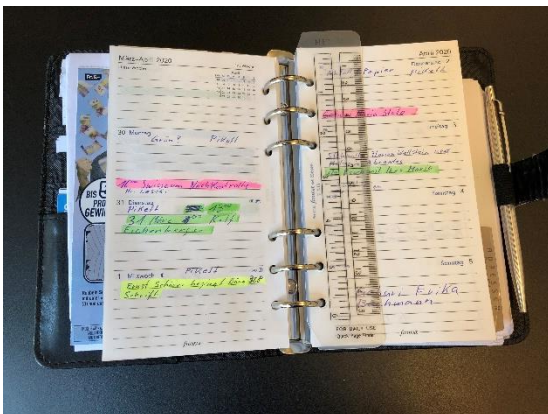
Die aktuell gültigen Zahlen der Gemeinden sind im Verzeichnis der ordentlichen Beitragssätze ersichtlich:

<https://www.agv-ag.ch/intervention/feuerwehr/dokumente/>

So kann es sein, dass Gemeinden alle zwei Jahre angepasste Beitragssätze erhalten. Vereinfacht kann festgehalten werden:

- Eine Gemeinde mit hohen Pflichtersatzerträgen (Feuerwehrsteuerkraft) hat einen tieferen Beitragssatz.
- Ein tiefer Beitragssatz bedeutet weniger Subventionen (jährliche Pauschale, Beiträge für Fahrzeuge und Feuerwehrmagazine).

Agenda / Ausblick



Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich Ende September 2021.

Anregungen, Themenvorschläge, Beiträge, Leserbriefe etc. zu Händen der nächsten Newsletter-Ausgabe nehmen Judith Eichenberger oder Karin Weltert, Assistentinnen Abteilung Feuerwehrwesen der AGV, gerne bis Ende August 2021 per Mail entgegen:

judith.eichenberger@agv-ag.ch / karin.weltert@agv-ag.ch